

## Abschlussprüfung § 7 a Abs. 3 Satz 3 SGB XI

### Teil 1 – Case Management

Eine schriftliche Abschlussarbeit in Form einer Hausarbeit über ein Thema aus dem Case Management mit fundierter Darlegung und Quellennachweisen aus einschlägiger Fachliteratur mit einem Umfang von 35.000 Zeichen (zuzüglich Literaturverzeichnis).

**Inhaltlich** sind möglich: Fallvorstellung; Themen, die sich mit der Umsetzung oder Implementierung auseinandersetzen; Themen im Zusammenhang mit Netzwerkarbeit oder Systemsteuerung... stets sollte jedoch CM insgesamt als „Instrument“ kurz vorgestellt werden.

### Teil 2 – Pflegefachwissen

(für alle Teilnehmer\*innen, denen Pflegefachwissen anerkannt wird aufgrund ihrer Berufsausbildung)

**Inhalt:** Welche pflegefachlichen Aspekte sind im Rahmen des Case Managements zu berücksichtigen und in die Gestaltung (der Versorgung / der Umsetzung des Themas) mit einzubeziehen (z. B. Diabetes mellitus – Ernährungsberatung – Hilfsmittel.)

Form: Kriterien wie Teil 1

Umfang: 7 Seiten

Teilnehmer\*innen, die Pflegefachwissen bei der DAFM absolvieren, schreiben im Rahmen des Moduls Pflegefachwissen eine Hausarbeit.

### Teil 3 – Recht

#### **Inhalt:**

Bei einer „Fallbearbeitung“:

Zu welchen Bedingungen, bzw. wie ist Ihr „Fall“ (Teil 1) über die Sozialversicherung abrechenbar und was ist dabei zu beachten?

Bei einem anderen pflegeberatungs-relevanten Thema:

Welche sozialversicherungsrechtlichen Aspekte sind in diesem Zusammenhang wichtig und in welcher Weise müssen sie berücksichtigt werden?

(z.B. können hier sozialversicherungsrechtliche Grundlagen des Themas, abrechnungstechnische Besonderheiten, Widersprüche zwischen pflegerischen und sozialversicherungsrechtlichen Aspekten, eigene Überlegungen bzgl. der Umsetzung etc. etc. diskutiert werden)

Form: Kriterien wie Teil 1

Umfang: 10 Seiten

Die verschiedenen Teile (1-3) müssen nicht strikt voneinander getrennt sein, sollten jedoch z.B. durch Überschriften innerhalb einzelner Kapitel in der Arbeit als CM-Aspekte, Pflege-Aspekte, Rechts-Aspekte erkennbar sein. Z.B. können die Inhalte zu Teil 2 und Teil 3 auch in Kapitel von Teil 1 integriert werden und mit dem Zusatz „Pflegefachliche Aspekte“ / „Pflegefachlicher Exkurs“ oder „Rechtliche Aspekte“ / „Rechtlicher Exkurs“ gekennzeichnet werden.